

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH für Leistungen der „theoretischen und praktischen Ausbildung/Qualifizierung und Prüfung von Schweißern sowie sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen und Prüfungen“**

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **1.1**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arten von vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen gegenüber Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sowie natürliche Personen - nachfolgend auch Auftraggeber/Teilnehmer oder Kunde genannt -, gleichgültig ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Sie gelten gegenüber unseren Kunden auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

### **1.2**

Diese AGB gelten für Leistungen der theoretischen und praktischen Aus- und Weiterbildung, der Erst- und Aufstiegsqualifizierung, ferner Lehrveranstaltungen jeglicher Art sowie nachrangig gegenüber unseren schriftlichen Vertragsangeboten und/oder den von uns eigenhändig erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen.

*(siehe hierzu auch Abschnitt 1.3).*

### **1.3**

Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder in seiner Angebotsanfrage auf die alleinige Anwendung seiner AGB verweist. Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende AGB unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen dem Kunden ein seiner Bestellung beiliegendes vorformuliertes Bestätigungsschreiben zusenden oder wir in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen unsere Leistung vorbehaltlos ausführen. Die AGB unserer Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich durch eigenhändige schriftliche Erklärung, oder mündliche Erklärung der vertretungsberechtigten Organe der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH (Geschäftsführer oder Prokuristen) oder von Mitarbeitern mit schriftlicher Einzelvollmacht anerkannt werden.

## **§ 2 Vertragsschluss**

### **2.1**

Ein Vertrag mit der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH (nachf. SLM) gilt als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot mündlich, schriftlich, per Fax oder e-Mail annimmt oder dem Kunden auf seine Bestellung unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Nehmen wir ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (z.B. eine Bestellung unseres Kunden) an, ist unsere Auftragsbestätigung für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **2.2**

Mündliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige mündliche Vereinbarungen verpflichten uns nur, wenn sie durch vertretungsberechtigte Organe der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH, Handlungsbevollmächtigte

oder Mitarbeiter mit schriftlicher Einzelvollmacht abgegeben werden. Die Vorlage der Vollmacht kann verlangt werden.

### **2.3**

Wir lehnen einen Vertragsschluss ab, wenn wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Inanspruchnahme unserer Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden könnte, ohne dass dies unserem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist. Mit Rücksicht auf die anderen Kunden und aufgrund unserer eigenen weltanschaulichen Wertvorstellungen und Überzeugungen werden wir insbesondere keine Werbeaufträge annehmen und keine Registrierungen von Personen, Unternehmen oder Vereinigungen akzeptieren, die eine rechtsextreme oder Gewalt verherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende oder sonstige antidemokratische Haltung nach außen erkennbar werden lassen. Sofern uns derartiges, etwa bei einer automatisierten Online-Registrierung, erst nach Vertragsschluss bekannt wird, behalten wir uns vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden (außerordentliche fristlose Kündigung). Nicht auf bereits erbrachte Leistungen bezogene Vorauszahlungen werden dann erstattet, Schadensersatzansprüche des Kunden sind – ausgenommen bei grobem Verschulden oder bei Personenschäden – ausgeschlossen.

## **§ 3 Online-Buchung, Online-Anmeldung, Angaben im elektronischen Geschäftsverkehr**

### **3.1**

Die Möglichkeit zur Online-Buchung einzelner Leistungen oder von Leistungspaketen ist kein Angebot an Verbraucher, über unsere Website oder auf anderem elektronischen Weg einen Vertrag mit uns zu schließen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Eine Online-Buchung ist ausschließlich unmittelbaren Anbietern von Stellen/Praktikums-/Ausbildungsplätzen in Industrie, Handwerk, Handel und den freien Berufen möglich. Mit Ihrer Registrierung und Angabe des Unternehmensnamens/Firma sowie durch jede Buchung bestätigen Sie, als gewerblicher Unternehmer im Rahmen der Buchungsvoraussetzungen zu handeln. Wir können eine Registrierung und/oder Buchung jederzeit stornieren, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich nicht vorliegen.

### **3.2**

Bei der Online-Registrierung sowie bei jeder Online-Buchung sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu akzeptieren; Sie können sich diese anzeigen lassen, herunterladen und ausdrucken. Darüber hinaus werden diese Bedingungen nicht in einer für Sie über das Internet zugänglichen Weise gespeichert, hier werden nur die stets aktuellen Bedingungen dargestellt.

### **3.3**

Die Präsentation unserer Leistungen auf der Website stellt kein bindendes Angebot unsererseits dar. Erst die Buchung durch den Kunden (Bestellung) ist ein bindendes Angebot. Ihre Bestelldaten werden gespeichert und wir bestätigen den Eingang der Bestellung durch eine Bestätigungs-E-Mail, welche die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Bestelldaten enthält. Die Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme Ihres Vertragsangebotes durch uns dar, es sei denn, sie wird ausdrücklich als Auftragsbestätigung gekennzeichnet. Die Bestellbestätigung dient lediglich Ihrer Information, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist. Ein Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, sobald wir Ihre Bestellung durch eine ausdrücklich als solche bezeichnete Auftragsbestätigung annehmen oder auch früher, indem wir Ihnen die gebuchte Leistung auf unserem Portal zur Verfügung stellen, sofern dies vor Erhalt der Auftragsbestätigung erfolgt. Ansonsten ist unsere Rechnung als Auftragsbestätigung anzusehen. Letztere enthält noch einmal alle für die Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlichen Bestelldaten. Der Vertragstext wird nicht in einer für den Kunden über das Internet zugänglichen Weise gespeichert.

### **3.4**

Sie haben kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht, da es sich um keinen Verbrauchervertrag handelt. Davon unabhängig sind Ihre Ansprüche auf Gewährleistung, sofern unsere Leistung Fehler aufweist.

### **3.5**

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch. Wird der Vertrag in zwei Sprachfassungen angeboten und/oder ausgefertigt, dann ist die deutsche Fassung maßgeblich.

### **3.6**

Die für die Abwicklung des Vertrages zwischen Ihnen und uns benötigten Daten werden von uns gespeichert und verarbeitet. Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung.

### **3.7**

Streitbeilegungsverfahren: Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

[www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)

## **§ 4 Voraussetzung für Teilnehmer**

### **4.1**

Teilnehmer unserer Veranstaltungen kann sein, wer die für die jeweilige Bildungsveranstaltung oder Prüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 5 Anmeldung**

### **5.1**

Anmeldungen zu den von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen schriftlich auf der Grundlage bzw. unter Verwendung der Anmeldeformulare der SLM. Die Aufnahme erfolgt, soweit nicht besondere Teilnehmergebühren vorliegen, nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrages und seiner Bestätigung.

## **§ 6 Vergütung und Zahlungsmodalitäten**

### **6.1**

Für die Höhe der anfallenden Gebühren gilt das zum Zeitpunkt des Lehrgangsbegins in Kraft befindliche **Gebührenordnung der SLM**. Diese Gebühren sind mehrwertsteuerfrei.

### **6.2**

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Als Rechnungsempfänger gilt der Auftraggeber. Barzahlungen gelten als eingegangen, wenn sie von der SLM mit Unterschrift und Stempel quittiert sind.

### **6.3**

Teilnehmer, die eine Förderung nach SGB III beantragt haben und nicht gefördert werden, können bis zum Beginn des Lehrganges zurücktreten. Kosten entstehen in diesem Fall nicht.

Unterbrechung oder Abbruch der Teilnahme am begonnenen Lehrgang entbinden nicht von der Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen. Bei Förderung nach SGB III gelten gesonderte Vereinbarungen. Bei Sonderschulungen werden für angefangene Schulungstage die vollen Tagessätze und für Prüfungen die vollen Prüfungssätze erhoben.

### **6.4**

Die SLM ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die weitere Leistung auszusetzen, bis der Kunde sämtliche ausstehenden Zahlungen oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat. Eine Geldschuld des Kunden ist während des Verzuges mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Schäden und einer gesetzlichen Kostenpauschale im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Ferner erheben wir bei Verzug des Kunden eine Pauschale, die nach billigem Ermessen bestimmt wird. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung gegenüber dem Kunden um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Verzugs- und Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz nur insoweit anzurechnen, als der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

### **6.5**

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der SLM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 7 Werkstattordnung**

### **7.1**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Werkstattordnung bzw. Hausordnung der SLM zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Er hat die Anordnungen des Ausbildungspersonals und der Prüfer zu befolgen. Bei schuldhafter, mehrfacher oder schwerwiegender Verletzung dieser Pflichten kann der Teilnehmer, ohne Befreiung von der Gebührenpflicht, von der weiteren Teilnahme am Lehrgang und Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Ausschluss vom Ausbildungsbetrieb**

### **8.1**

Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die Ausbildungszeit optimal für die Erlangung des Ausbildungszieles zu nutzen. Fehlverhalten, insbesondere Unpünktlichkeit, Fehlen aus nicht anerkannt wichtigem Grund, Genuss von Alkohol oder Drogen sowie Verstöße gegen die Werkstattordnung führen zu einer Abmahnung und, unter Betrachtung des Einzelfalls sowie nach Schwere des Fehlverhaltens, zum Schutze der anderen Teilnehmer ggf. zum Ausschluss vom Ausbildungsbetrieb für den jeweiligen Ausbildungstag.

### **8.2**

Im Wiederholungsfall kann der vollständige Ausschluss von der noch ausstehenden Ausbildungsmaßnahme erfolgen. Insofern dies erfolgt, wird der jeweilige Arbeitsgeber bzw. Kostenträger hinsichtlich des erfolgten Abbruchs der Ausbildungsmaßnahme, nicht jedoch über den Grund des Abbruchs, informiert.

## **§ 9 Ausfall von Leistungen der Theoretischen und Praktischen Ausbildung**

### **9.1**

Wird die SLM durch unabwendbare Ereignisse, die sie nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), an der Abhaltung von Lehrstunden gehindert, besteht kein Anspruch auf deren Nachholung.

### **9.2**

Ein Anspruch auf Nachholung von nicht wahrgenommenen Ausbildungszeiten besteht dagegen bei Pauschalverträgen (i.d.R. durch Agentur für Arbeit geförderte Teilnehmer), insofern ein anerkannt wichtiger Grund für die Abwesenheit vorliegt.

## **§ 10 Ausfall von Theoretischen Lehrgängen / Seminarveranstaltungen**

### **10.1**

Unplanmäßige Änderungen (z.B. wegen Ausfall von Referenten) behält sich die SLM vor. Der Auftraggeber / Teilnehmer wird über notwendige Änderungen unverzüglich informiert. Muss eine Veranstaltung abgesagt werden (z.B. wegen Unterschreitung Mindest-Teilnehmerzahl), werden dem Auftraggeber / Teilnehmer die bereits gezahlten Teilnahmegebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Aushändigung von Bescheinigungen und Zeugnissen**

### **11.1**

Lehrgangsbesccheinigungen, Prüfbescheinigungen und Zeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Prüfstelle (z.B. DVS PersZert, TÜV Nord, TÜV Austria, u. dgl.) und werden erst nach vollständiger Zahlungserfüllung ausgehändigt.

### **11.2**

Teilnehmer, welche über die Agentur für Arbeit gefördert werden, erhalten Lehrgangsbesccheinigungen, Prüfbescheinigungen und Zeugnisse direkt nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahmen persönlich ausgehändigt.

## **§ 12 Urheberrecht**

### **12.1**

Die von der SLM zur Verfügung gestellten schriftlichen Lehrgangsunterlagen dürfen aufgrund des Urheberrechtes nur zum persönlichen Gebrauch verwendet werden und unterliegen den urheberrechtlichen Regelungen.

## **§ 13 Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Teilnehmerdaten, Vertraulichkeit und Datenschutz**

### **13.1**

Es gilt die Datenschutzerklärung der SLM. Deren Bekanntmachung erfolgt über den Internetauftritt der SLM und ist dort frei herunterladbar.

<https://www.sl-magdeburg.de/datenschutz/>

### **13.2**

Teilnehmerdaten werden im Rahmen der Leistungserbringung gespeichert und verarbeitet. Darüber hinaus werden diese Daten auch für die weitere Kundenbetreuung verwendet.

### **13.3**

Die SLM wird Dritten (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter oder DVS-PersZert) gegenüber personenbezogene Daten der Teilnehmer nur bekannt geben, sofern ein berechtigtes Auskunftsinteresse gemäß der DSGVO nachgewiesen ist.

### **13.4**

Ergeben sich Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Daten, kann die SLM diese sperren oder löschen. Darüber hinaus kann auch der Teilnehmer schriftlich die Löschung bzw. Sperrung oder Korrektur seiner Daten verlangen.

### **13.5**

Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der SLM, die er bei Durchführung des Vertrages erfahren, vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass er diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter Dritten bekanntgeben oder sonst zur Kenntnis gelangen lassen dürfen (etwa durch Einsichtnahme am Bildschirm oder auf Ausdrucken). Er darf die vertraulichen Informationen nicht unbefugt kopieren oder sonst zu anderen als den vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken verwenden. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn SLM, von der die vertraulichen Informationen stammen, zuvor schriftlich oder in Textform eingewilligt hat. Die Rechte an den Informationen, die der Kunde von SLM erhalten hat, verbleiben bei dieser, soweit nicht etwas anderes vertraglich geregelt wird. Sollte der Kunde Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsregelung weitergegeben wurden, hat er die SLM umgehend zu informieren.

### **13.6**

„Vertrauliche Informationen“ sind alle für den Kunden als solche erkennbaren Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 GeschGehG der SLM, sowie alle wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensiblen oder vorteilhaften Informationen der SLM, die dem Kunden bekannt werden oder im Rahmen der Vorgespräche der Parteien bereits bekannt geworden sind, auf welche der Kunde oder seine Mitarbeiter einen Zugriff erhalten und/oder diese an einem Bildschirm/Endgerät sichtbar machen können. „Vertrauliche Informationen“ können auch solche

Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist, etwa, weil sie sich auf Kalkulations-, Abrechnungs- und Ausschreibungsunterlagen oder auf vertragliche Regelungen der SLM, etwa mit ihren Kunden, beziehen, oder weil es sich um Zugangsdaten zu einem IT-System der SLM handelt. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen.

#### **13.7**

„Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche Informationen, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Kunden oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer des Vertrages öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst nicht solche Informationen, die dem Kunden auf anderem Wege als durch die SLM bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Ein „Rückbau“ im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 b) GeschGehG seitens des Kunden ist dabei ausgeschlossen.

#### **13.8**

Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Der Kunde verpflichtet sich, die SLM vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig. Eine Offenlegung gegenüber Dritten kann unter den Voraussetzungen des § 5 GeschGehG gerechtfertigt sein. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht in Bezug auf Informationen, deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, etwa wenn Betroffene von ihren gesetzlichen Auskunftsrechten Gebrauch machen. Bei einem digitalen Austausch vertraulicher Informationen sind von den Parteien hierfür einvernehmlich genutzte Dienste der Datenverarbeitung und/oder Telekommunikation nicht als „Dritte“ anzusehen. Gleiches gilt für ordnungsgemäß verpflichtete Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO.

#### **13.9**

Über SLM und deren Online-PLATTFORM erhält der Kunde bei entsprechend gebuchten Services, z.B. Downloadbereich von Seminarunterlagen, Informationen und Daten von Nutzern und Referenten. Diese Daten sind ausschließlich zum Geschäftszweck der PLATTFORM und somit zum Aufbau des persönlichen Netzwerks des Kunden freigegeben. Der Kunde verpflichtet sich, insoweit alle einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzvorgaben zu beachten und sich im Rahmen der vom PLATTFORM-Nutzer zu akzeptierenden Datenschutzbestimmungen, einsehbar jeweils auf der PLATTFORM, zu halten. Darin findet sich eine Übersicht der dem Kunden theoretisch zugänglich gemachten bzw. übermittelten Daten der PLATTFORM-Nutzer. Der Kunde darf diese Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind (Zweckbindung) und nicht unbefugt an Dritte (im datenschutzrechtlichen Sinn) weitergeben oder anderweitig zur

Kenntnis bringen. Der Kunde gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DS-GVO unter Festlegung der hierfür geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für eine Sicherheit der Verarbeitung und bei einer Datenübermittlung an ein Unternehmen im Drittland, welche nur für konzernangehörige Unternehmen sowie Auftragsverarbeiter und unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen der DS-GVO gestattet ist, die Einhaltung der Grundsätze nach Kapitel V. der DS-GVO.

#### **13.10**

Bei einem vereinbarten Zugang zu einem Profilbereich erhält der Kunde einen passwortgeschützten Account mit Login-Daten (Zugangsdaten). Der Account darf nur von einem/r einzigen uns vorher namentlich genannten Mitarbeiter/in des Kunden (User) genutzt und nicht weitergegeben werden. Jeder weitere User des Profilbereichs muss einen eigenen Account von uns eingerichtet bekommen. Die Anzahl an Accounts ergibt sich aus dem Einzelvertrag, weitere Accounts können einvernehmlich hinzu gebucht werden. Der vom Kunde autorisierte User darf den Profilbereich nicht für private Zwecke nutzen. Die bereitgestellten Zugangsdaten sind vom Kunde geheim zu halten und nur berechtigten Usern mitzuteilen oder zu überlassen.

#### **13.11**

Der Kunde wird die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen dafür schaffen, dass die Zugangsdaten unautorisierten Dritten nicht zugänglich sind. Das ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei einem Zugriff unter Nutzung der richtigen und gültigen Zugangsdaten kann die SLM davon ausgehen, dass ein berechtigter User den Zugriff vornimmt. Der Kunde haftet für jede schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten durch die von ihm berechtigten User. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder mehrmaliger falscher Eingabe von Zugangsdaten wird der Profilbereich bis zur Klärung gesperrt.

### **§ 14 Gewährleistung**

#### **14.1**

Wir erbringen unsere vertraglichen Leistungen mit der üblichen kaufmännischen Sorgfalt und technische Leistungen nach dem allgemeinen Stand der Technik. Die Leistungspflicht besteht darin, die vereinbarten Leistungen organisatorisch und inhaltlich durchzuführen. Ein Anspruch auf einen erfolgreichen Abschluss des Teilnehmers (z.B. das Bestehen einer Prüfung) besteht nicht.

#### **14.2**

Für Gewährleistungsansprüche gelten, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung, die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Haftung**

#### **15.1**

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen), bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem nationalen Produkthaftungsrecht. Im Übrigen ist die vorvertragliche,

vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; die gleiche Begrenzung gilt auch ansonsten, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.

#### **15.2**

Unsere Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf die Höhe unseres vertraglichen Entgelts begrenzt, soweit bei Vertragsschluss kein höherer Schaden vorhersehbar war und uns kein vorsätzliches Handeln vorwerfbar ist. Soweit SLM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ein etwaiges Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Leistung bestehenden, Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

#### **15.3**

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SLM.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

#### **16.1**

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Ort, an dem die SLM ihre Leistungen erbringt.

#### **16.2**

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Magdeburg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **16.3**

Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Magdeburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.

#### **16.4**

Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SLM gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

#### **17.1**

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

#### **17.2**

Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Schweißtechnischen Lehranstalt Magdeburg gGmbH werden durch diese AGB ersetzt. Diese AGB gelten für alle Leistungen der Schweißtechnische Lehranstalt Magdeburg gGmbH ab dem Stand dieser AGB.

Stand: 01.03.2024